Bekanntmachung

Aufstellung einer Außenbereichssatzung für den OT Reisach gem. § 35 Abs. 6 BauGB

Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 15.10.2026 die Aufstellung einer Außenbereichssatzung für den Ortsteil Reisach gem. § 10 BauGB beschlossen. Folgende Flurstücke der Gemarkung Schwarzach werden in den Geltungsbereich der Außenbereichssatzung einbezogen: 232/13 TF, 233/2 TF, 234/6 TF, 1274/0 TF, 1274/2 TF, 1274/3 TF, 1274/4 TF, 1274/5, 1274/6, 1275/0 TF, 1275/3 TF, 1277/0 TF, 1278/0 TF, 1286/5 TF, 1297/0 TF, 1297/1 TF, 1297/3 TF, 1298/0 TF, 1298/2 TF.

Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Hengersberg, Bauamt (Zimmer Nr. 21), II. Stock, Mimminger Straße 2 in 94491 Hengersberg öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Die Satzung mit Begründung ist zudem auf der Internetseite des Marktes Hengersberg unter https://www.hengersberg.de/de/markt-hengersberg/bekanntmachungen.html einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.
Unbeachtlich werden demnach
1. eine nach 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,
wenn sie nicht gem. § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 29 bis 42 BauGB eintretende Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalanderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Öffentliche Bekanntmachung durch
Anschlag an der Amtstafel
Am 04.11.2026
Abgenommen am
Hengersberg, den.....

.....
Unterschrift

Hengersberg, den 04.11.2026
Markt Hengersberg

Mathias Berger
1. Bürgermeister